



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7381/1-Pr 1/94

6028 /AB
1994 -04- 13
zu GEMO 13

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6110/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schieder und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Möglichkeit der Errichtung eines Bezirksgerichtes Penzing, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Pläne werden bzw. wurden im Bundesministerium für Justiz im Zusammenhang mit einer weiteren Reform der bezirksgerichtlichen Organisation für Wien ausgearbeitet?
2. Entspricht es den Tatsachen, daß in Penzing weiterhin kein Bezirksgericht errichtet werden soll?
3. Entspricht es den Tatsachen, daß nach Plänen des Justizministeriums der 14. und 15. Gemeindebezirk zu einem Sprengel zusammengelegt werden sollen und daß dafür ein Bezirksgerichtsgebäude in der Gasgasse im 15. Bezirk eingerichtet werden soll?
4. Wäre es für die Penzinger Bevölkerung aus Gründen der Erreichbarkeit und des Vorhandenseins anderer gemeinsamer Behörden mit dem 14. Bezirk am Standort des jetzigen Bezirksgerichtes Hietzing nicht vorteilhafter - wenn schon kein eigenes Bezirksgericht Penzing geschaffen wird - das zuständige Gericht wenigstens am jetzigen Standort zu belassen?

5. Wie viele Rechtssachen des Bezirksgerichtes Hietzing im Jahr 1993 resultieren aufgrund der Zuständigkeitsregelungen aus dem Bezirk Penzing und wie viele aus dem Bezirk Hietzing?
6. Wie viele Rechtssachen des Bezirksgerichtes Fünfhaus im Jahr 1993 resultieren aufgrund der Zuständigkeitsregelungen aus dem Bezirk XV?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Gegenwärtig sind in Wien neben den sieben Voll-Bezirksgerichten mit einer - vorbehaltlich der in Handelssachen gegebenen Kompetenz des Bezirksgerichts für Handelssachen - umfassenden Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen, nämlich den Bezirksgerichten Innere Stadt Wien, Josefstadt, Hernals, Döbling, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing, noch drei nur für Zivilrechtssachen zuständige Bezirksgerichte, nämlich Favoriten, Hietzing und Fünfhaus, sowie das Exekutionsgericht Wien und das Bezirksgericht für Strafsachen Wien eingerichtet. Die drei angeführten Spezialgerichte in Zivilrechtssachen sollen durch Voll-Bezirksgerichte ersetzt werden, womit auch das Exekutionsgericht Wien und das Bezirksgericht für Strafsachen Wien aufgelassen werden können.

Das Bundesministerium folgt dabei auch den Vorstellungen des Justizausschusses, der sich in seinem Bericht vom 4.5.1988 (AB 563 S. 63, XVII. GP) einhellig zum Strukturprinzip der Voll-Bezirksgerichte bekannt und die Auffassung vertreten hat, daß die in Gang gesetzte Strukturänderung konsequent und zügig fortgesetzt werden soll. Zur Größe der neu zu schaffenden Gerichte vertrat der Justizausschuß die Meinung, daß im großstädtischen Bereich Bezirksgerichte in einer Größenordnung von etwa 12 Richter-Planstellen besonders zweckmäßig seien.

Für ein Bezirksgericht Meidling, zuständig für die Wiener Bezirke 12 und 13, ist als Standort das U-4-Center in Wien 12 und für ein Bezirksgericht Fünfhaus, zuständig für die Bezirke 14 und 15, ein Objekt in Wien 15, Gassgasse 1-7, in unmittelbarer Nähe des

PARL 7381 (Pr1)

3

Westbahnhof vorgesehen. Diese Projekte befinden sich im Stadium der Realisierung. Das Bezirksgericht Favoriten wird auch als Vollgericht an seinem derzeitigen Standort verbleiben. Die Errichtung dieser drei Voll-Bezirksgerichte nach Abwicklung der notwendigen baulichen Maßnahmen ist für 1.1.1997 vorgesehen.

Für die weitere Zukunft wird entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 12.11.1992 (E 75 - NR/XVIII. GP.) die Errichtung eines für die Bezirke 3 und 11 zuständigen Voll-Bezirksgerichtes Landstraße geplant (derzeit ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig). Der Architektenwettbewerb für ein Gebäude, in dem u.a. dieses Gericht untergebracht werden soll, wurde bereits durchgeführt.

Weiters ist die Errichtung eines für die Bezirke 2 und 20 zuständigen Voll-Bezirksgerichtes Leopoldstadt geplant. Mit der Errichtung dieses Bezirksgerichtes soll der zu erwartenden Bevölkerungszunahme in den Bezirken links der Donau Rechnung getragen und in den Unterkünften der Bezirksgerichte Floridsdorf und Donaustadt das für diese wachsenden Bezirke notwendige Raumangebot geschaffen werden.

Zu 2:

Nach dem dargestellten Konzept für die Gerichtsorganisation auf Bezirksgerichtsebene in Wien ist die Errichtung eines nur für den 14. Bezirk zuständigen Bezirksgerichtes Penzing nicht vorgesehen, weil, wie zu 1 dargelegt, ein Voll-Bezirksgericht (auch nach Auffassung des Justizausschusses des Nationalrats) etwa 12 Richter umfassen soll und diese Zahl von Richterplanstellen für ein nur für den 14. Bezirk zuständiges Bezirksgericht Penzing keinesfalls erforderlich wäre.

Zu 3:

Ja. Die Zusammenlegung des 14. und 15. Gemeindebezirkes zu einem Bezirksgerichtssprengel berücksichtigt die Grenzen der Regionalzonen Wien Nord, Wien Mitte-West und Wien Süd, die in diesem Bereich vom Wienfluß gebildet werden. Das für das Bezirksgericht Fünfhaus vorgesehene Gebäude liegt unmittelbar an der Schnittstelle der U-Bahnlinien U 6 und U 3 und ist somit verkehrstechnisch günstig aufgeschlossen.

Zu 4:

Wie zu Frage 1 ausgeführt, sollen der 12. und der 13. Wiener Gemeindebezirk zu einem Bezirksgericht Meidling zusammengefaßt werden, als dessen Standort das U-4 Center in Wien 12. vorgesehen ist. Die Mietflächen im Amtshaus Hietzing werden an die Stadt Wien, die dringenden Bedarf daran hat, zurückgegeben werden. Diese Mietflächen würden keinesfalls ausreichen, ein für den 13. und 14. Wiener Gemeindebezirk zuständiges Voll-Bezirksgericht Hietzing unterzubringen.

Zu 5 und 6:

Statistisches Material zu den beiden Fragen ergibt sich aus den für die bezirksgerichtlichen Geschäftsbereiche A (Verlassenschaftssachen), C (streitige Zivilsachen) und E (Exekutionssachen) automationsunterstützt geführten Registern. Ausgehend von den für die Zuständigkeit im wesentlichen maßgeblichen Anschriften (Postleitzahlen) der Verstorbenen, der erstbeklagten bzw der erstverpflichteten Parteien können unter Außerachtlassung spezieller Zuständigkeitsvorschriften die in der Zeit vom 1.4.1993 bis 31.3.1994 bei den Bezirksgerichten Hietzing und Fünfhaus angefallenen streitigen Zivilsachen und Verlassenschaftssachen sowie die im selben Zeitraum beim Exekutionsgericht Wien angefallenen Exekutionssachen wie folgt den Bezirken Hietzing, Penzing, Fünfhaus und Meidling zugerechnet werden:

	Hietzing	Penzing	Meidling	Fünfhaus
Streitige Zivilsachen (C)	2.978	6.764	9.279	7.920
Exekutionssachen (E)	5.784	13.458	18.384	17.384
Verlassenschaftssachen (A)	1.289	1.353	1.173	932

12. April 1994

